

# Ortsgemeinde Alsenz

Az.: 3/610-13(02)

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Gemarkung Alsenz zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat in öffentlicher Sitzung vom 22. Mai 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Gemarkung Alsenz beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 28. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2024 den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand dann im Zeitraum vom 08. Juli 2024 bis zum 13. September 2024 statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 erörtert und abgewogen. Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 5,43 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp in dem Plangebiet zu ermöglichen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO<sub>PV</sub>) befindet sich westlich der Ortslage von Alsenz. Ein Teilgeltungsbereich (der südliche) grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Sitters an.

Der südliche Teilgeltungsbereich / Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1711, 1654 u.a.
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1714 (Wirtschaftsweg)
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1714 (Wirtschaftsweg)
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1712 (Wirtschaftsweg)

Der nördliche Teilgeltungsbereich / Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1688 und 1654 (Wirtschaftswege)
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1654 (Wirtschaftsweg)
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1659, 1660
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1688 (Wirtschaftsweg)

## Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1661 (teilweise) sowie 1713/1 und 1713/2 in den Gemarkungsteilen „Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ und hat eine Größe von ca. 5,43 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp errichtet werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Alsenz – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stand März 2024) ist der beabsichtigte nördliche Planbereich (Grundstück Flurstücks-Nr. 1661 teilweise) bis auf Randbereiche im Süden (u.a. 30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) und im Süd-Westen (Vorranggebiet Landwirtschaft und Ackerzahl > 41) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 9 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Der beabsichtigte südliche Planbereich (Grundstücke Flurstücks-Nr. 1713/1 und 1713/2) ist dort bis auf die Randbereiche im Süden und im Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) ebenfalls als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) ausgewiesen. Mit der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (aktueller Stand Vorentwurf) soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (SO PV) dargestellt werden.

Darüber hinaus sind zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2314 in der Gemarkung Alsenz auf ca. 0,51 Hektar produktionsintegrierte vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen und durchzuführen.

Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ mit

- Lageplan
- Begründung (KERN PLAN, 06.01.2026)
- Umweltbericht (Umwelt- und Regionalentwicklung, 31.10.2025)
- Ökologische Untersuchungen und Artenschutzrechtliche Betrachtung (ÖKO-LOG Freilandforschung, Dezember 2025)
- Zusammenstellung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Abwägung des Gemeinderates Alsenz vom 25.02.2026
- bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit vom

**Montag, dem 16. März 2026 bis einschließlich Freitag, dem 24. April 2026**

im Internet unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-alsenz/> veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen in diesem Zeitraum die Unterlagen des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ der Ortsgemeinde Alsenz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind hierbei verfügbar:

**Umweltbericht mit umweltbezogenen Themen** (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

### **Schutzgut Boden**

Die lokalen Böden, die aus mittelgründigen stark lehmigen Sanden bis sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden, Rego- und Rigosole bestehen, weisen ein mittleres Ertragspotenzial und insgesamt eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt sowie eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbezogenen Wirkungen auf. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes.

### **Schutzgut Wasser**

Keine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern, insgesamt geringe Bedeutung für die Wasserwirtschaft, da kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungs- oder Retentionsgebiet betroffen. Damit nur geringe vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Plangebiet hat eine lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und –transportgebiet ohne direkten Siedlungsbezug, das vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### **Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität**

Anthropogen stark überformte und beeinträchtigte Biotopstruktur u.a. Ackerflächen, Wiese und randlich kleinflächige Gehölzbiotope, keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 22 Landesnaturschutzgesetz. Keine erhebliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sowie Sicherung der lokalen Population der Feldlerche durch externe CEF-Maßnahme.

### **Schutzgut Landschaft/ Erholung**

Das Plangebiet stellt eine wenig strukturierte Agrarlandschaft dar. Es hat aufgrund seiner geringen bis mittleren Vielfalt sowie seiner mittleren Schönheit und Eigenart eine mittlere Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung. Das Landschaftsbild ist nur gering durch die lokale intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie einer von Norden nach Süden verlaufenden Hochspannungsleitung vorbelastet. Aufgrund der Hangneigung und der Umgebungsstruktur ist der Geltungsbereich vor allem aus der Ferne kaum einsehbar.

### **Schutzgut Mensch**

Keine erhebliche Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen. Keine vorhabenbedingte Trennung wichtiger Wegeverbindungen.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Voraussichtlich keine vorhabenbedingte Betroffenheit von Bau- Bodendenkmäler betroffen sein werden. Im Bereich des Geltungsbereichs könnten jedoch Fossilien sowie Grenzsteine auftreten. Sollten diese festgestellt werden, wird eine weitere und für den Vorhabenträger wirtschaftlich vertretbare Vorgehensweise mit den zuständigen Fachämtern für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt.

### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich in keinen Schutzgebieten nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Selbst die am nächsten gelegenen Schutzgebiete wie das FFH-Gebiet 7000-086 „Moschellandsberg bei Obermoschel“, das ca. 750 m westlich des Geltungsbereichs liegt sowie das ca. 1.030 m östlich liegende Naturschutzgebiet 7300-199 „Langhöll-Falkenberg“ liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Daher kein Konfliktpotenzial mit dem Schutzzweck von Schutzgebieten gegeben.

### **Bestehende Nutzungen**

Vorwiegend Nutzung als landwirtschaftliche Fläche.

## **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen werden, in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden externe CEF-Maßnahmen zur Sicherung der Lokalpopulation der Feldlerche durchgeführt.

## **Ökologische Untersuchungen und Artenschutzrechtliche Betrachtung i.S.d. § 44 BNatSchG**

**Schutzgebiete:** Naturschutzfachliche Schutzgüter (NSG, FFH-, VS-Gebiete, geschützte Biotope, FFH-LRT) sind innerhalb der Untersuchungs-/Planungsflächen nicht vorhanden. Artdatenportal

**Biotoptypen:** Innerhalb der Untersuchungs-/Planungsflächen sind keine (floristisch) naturschutzfachlich hochwertigen Biotopstrukturen (Bewertungsstufe 4: hohe Bedeutung; 5: sehr hohe Bedeutung) vorhanden. Die Flächen besitzen aus naturschutzfachlicher floristischer Sicht nur eine sehr geringe bis teils mittlere Bedeutung (z.B. brachgefallene Magerwiese). Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen betroffen. Rote Liste Arten wurden keine festgestellt. Biotoptypen hoher oder sehr hoher Wertigkeit finden sich teils in unmittelbarer Nähe zu den Planflächen z.B.: der „Seggenried im Weiherbach-Quellbereich“ westlich der BB9 der Nordfläche und der „Quellbach (Weiherbach) am Niedermoscheler Berg“ nordwestlich der Nordfläche.

**Vögel:** Im Landschaftsausschnitt, in welchem die PV-Flächen liegen ist eine hochwertige Vogelgemeinschaft vorhanden. Die PV-Flächen selbst sind dabei nur kleine Teillebensräume. Lediglich für die Feldlerche stellt insb. die Süd-Fläche/PV2 einen lokal bedeutenden Brutlebensraum dar. Beide PV-Flächen werden von weiteren wertgebende Arten, deren Reviermittelpunkte im funktionalen Umfeld liegen, als Teillebensraum genutzt. Maßgeblich für die weitere Betrachtung sind die Feldlerche auf der Süd-Fläche.

**Tagfalter:** Die Untersuchungs-/Planungsflächen besitzen Großteil nur keine bzw. eine geringe Bedeutung für Tagfalter. Lediglich in den Randbereichen sind teils kleine geeignete Teilflächen gegeben. Innerhalb der Nord-Fläche/ PV 1 kann dem Flächenanteil mit der brachgefallenen Magerwiese eine mittlere Bedeutung zugewiesen werden. Darüber hinaus finden sich im funktionalen Umfeld zur Nord-Fläche/PV1 teils hochwertige Tagfalterhabitate (z.B. Feuchtgrünland im Bereich Weiherbach). Auch der Großteil der Süd-Fläche/P 2 weist nur eine geringe Bedeutung für Tagfalter auf.

**Fledermäuse:** Es wurden nur wenige Fledermausarten nachgewiesen. Die PV-Flächen selbst sind nur von geringer Bedeutung für die Artengruppe. Von Bedeutung sind die an die Planungsflächen angrenzenden Gehölze, welche als Leitlinien und teils in Verbindung mit den Saumstrukturen als Jagdgebiete genutzt werden.

## **Weitere Arten/-gruppen**

Durch die PV-Planung werden als Nahrungsflächen genutzte Areale von Wildkatze, Reh, Dachs, Wildschwein, Feldhase u.a.m. in Anspruch genommen. Bei zukünftiger spezieller Grüngestaltung zwischen den Modulreihen und Zaunabstand bis zu 25cm vom Boden zur unteren Zaunlinie können Dachs, Feldhase, Marder, Wildkatze (u.a.m., die letztgenannten beiden Arten auch kletternd über den Zaun; hierzu ist der Zaun wildkatzenungefährlich zu gestalten, d.h. es dürfen keine Knotengitter verwendet werden, in den sich die Wildkatzen verhaken können) die Flächen weiterhin nutzen. Selbst kleinere und junge Rehe, auch Frischlinge könnten noch die Zauninnen-/PÜV-Flächen nutzen (bei größeren Wildschweinen ist es nicht Ziel die Tiere in technisch sensible Bereiche hineinzulassen).

## **Wander-/Wildtierkorridore**

Durch die PV-Planung werden keine regionalen / überregionalen Wander-/Wildtierkorridore beeinträchtigt. Wesentliche nachgewiesene Habitate von Amphibien und Reptilien werden nicht beeinträchtigt.

## **Artenschutz**

Fortpflanzungs-/Ruhestätten: außer der Feldlerche wurden keine Hinweise einer stetigen Nutzung der Untersuchungs-/ Planungsflächen durch artenschutzrelevante Tierarten festgestellt. Unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen ist das individuelle Tötungsrisiko gemäß Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht signifikant erhöht. Eine erhebliche Störung von Arten, während der Überwinterungs-, Aufzucht-, Mauser- und Wanderungszeiten nach Abs.1 Nr. 2 liegt nicht vor. Eine Beschädigung / Zerstörung besetzter [i.S.v. aktuell genutzter] Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben. Mit Umsetzung / vertraglicher Festlegung der formulierten Maßnahmen und öBB/Monitoring besteht eine hohe Plausibilität, dass keine Verbotstatbestände für die Feldlerche ausgelöst werden. § 44 BNatSchG ist hiernach nicht einschlägig.

## **6 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug**

Forstamt Donnersberg: Empfehlung Waldabstand

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde: Anmerkung Landschaftsplan, Hinweis auf umliegende Schutzgebiete, Anregung zu externen Ausgleichsflächen, Hinweis auf Fachbeirat Naturschutz und Anlage zu "natur- und artenschutzfachlichen Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)"

Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Generaldirektion Kulturelles Erbe: Hinweise zu Bodenbeschaffenheit aus archäologischer Sicht

Landesamt für Geologie und Bergbau: Fachlich Anmerkungen zu Bodeneigenschaften und erloschenen Bergwerksfeldern

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Anmerkungen zur Oberflächenentwässerung, Gewässern, Starkregenvorsorge, Bodenschutz, Anmerkung zum Umfang des Umweltberichts, Anregung zu möglichen Altablagerungen

BUND, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz: Anregungen zur Flächenbewirtschaftung, Vorschlag diverser Vermeidungsmaßnahmen, Anregung zum Standort der Ausgleichsflächen, Versickerung, Hinweis auf Leitfäden

### Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist / Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ der Ortsgemeinde Alsenz abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauleitplanung@vg-nl.de](mailto:bauleitplanung@vg-nl.de) übermittelt werden. Auf anderem Weg fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden ebenfalls beim Verfahren berücksichtigt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

**67806 Rockenhausen, den 26. Februar 2026**

**gez. Michael Cullmann**  
**Bürgermeister**

**Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!**

# BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK AM NIEDERMOSCHELER BERG / WALDBRUCH“ IN DER ORTSGEMEINDE ALSENZ

